

**Richtlinie
des Landkreises Altenkirchen zur Gewährung von Nebenleistungen
(Beihilfen bzw. Zuschüssen) im Rahmen stationärer Leistungen
gemäß Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)**

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 30.11.2022

Vorbemerkungen:

Gemäß § 39 SGB VIII hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe bei folgenden Unterbringungsformen den notwendigen Unterhalt des Kindes, des/der Jugendlichen oder des/der jungen Volljährigen (junge Menschen) bzw. Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII außerhalb des Elternhauses sicherzustellen:

- Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen gemäß § 13 Absatz 3 SGB VIII
- Unterbringungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII
- Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 in Verbindung mit §§ 33 bis 35 SGB VIII
- Eingliederungshilfe gemäß § 35a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII
- Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII
- Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII sowie vorläufige Inobhutnahmen gemäß § 42a SGB VIII

Bei Hilfen zur Erziehung und der Hilfe für junge Volljährige in Form von Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII erfolgt die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes durch die Zahlung laufender Leistungen (so genanntes Pflegegeld). Die Höhe des Pflegegeldes wird in Rheinland-Pfalz durch das Landesjugendamt festgelegt (vgl. § 39 Absatz 5 SGB VIII). Dieser notwendige Unterhalt umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie die Pflege und Erziehung des jungen Menschen. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch diese laufenden Leistungen gedeckt werden. Der Sachaufwand im v.g. Sinne enthält insbesondere die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und des Hausrates, Körper- und Gesundheitspflege, Bildung, Vereinsbeiträge in ortsüblicher Höhe sowie ein Taschengeld.

Sofern nachfolgend von einer Wegstrecken- und/oder Mitnahmeentschädigung im Sinne des Landesreisekostengesetzes Rheinland-Pfalz (in der jeweils geltenden Fassung) die Rede ist, kommt bei Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges (KFZ) aus triftigen Gründen ausschließlich die gesetzliche Bestimmung des § 6 Absatz 1 Satz 1, bei Mitnahme einer berechtigten Person daneben Absatz 4, zur Anwendung. Demnach beläuft sich die Wegstreckenentschädigung derzeit auf 0,25 € je Kilometer (KM) bzw. die Mitnahmeentschädigung aktuell auf 0,02 € je mitgenommener Person und KM.

Bei vollstationären Unterbringungen innerhalb von Einrichtungen erfolgt die Sicherstellung des Unterhaltes durch die Zahlung des so genannten täglichen Entgeltes (vgl. § 77 SGB VIII bzw. §§ 78a ff. SGB VIII). Die entsprechenden Vereinbarungen bleiben unberührt.

Im Rahmen der o.g. Hilfen können außer den laufenden Leistungen einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 Absatz 3 SGB VIII gewährt werden. Näheres hierzu regelt diese Richtlinie. Die folgenden Bestimmungen entbinden nicht von der Prüfung und Entscheidung im Einzelfall. Sie haben lediglich interne Bindungswirkung und lösen keine Rechtsansprüche Dritter aus.

Die Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gemäß § 39 SGB VIII vom 25.04.2022, anwendbar seit dem 01.10.2022, ist für den Landkreis Altenkirchen nicht unmittelbar rechtsverbindlich. Es bedarf, wie dort dargelegt, für eine rechtssichere Anwendung einer Beschlussfassung durch den örtlichen Jugendhilfeausschuss. Erweiterungen sowie Änderungen zu dieser Landesempfehlung können von den Jugendhilfeausschüssen ebenfalls beschlossen werden. Dem folgend wurden bestimmte Punkte dieser Landesempfehlung in die Richtlinie inhaltsgleich übernommen, andere Punkte sind modifiziert, zusätzlich aufgenommen oder gänzlich weg gelassen.

Verwaltungsverfahren:

Nebenleistungen nach dieser Richtlinie sind von der berechtigten Person schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss Angaben über die Höhe der Aufwendungen enthalten und es sind zahlungsbegründende Unterlagen einzureichen (z.B. Rechnungen, Quittungen, o.ä.). Anschließend kann die Erstattung seitens des Jugendamtes erfolgen. Ein Vorschuss wird grundsätzlich nicht gewährt.

Solche Nebenleistungen können rückwirkend maximal bis zu sechs Monate geltend gemacht werden, sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes explizit geregelt ist (vgl. Erstausrüstung Bekleidung). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des käuflichen Erwerbes, der Durchführungszeitpunkt einer Maßnahme (wie z.B. Schulfahrt) etc.

Einer separaten Bestätigung bzw. Einschätzung eines Fachdienstes des Jugendamtes (z.B. Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst) bedarf es im Kontext der Antragstellung in der Regel nicht, soweit nicht ausnahmsweise in den nachfolgenden Punkten ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

Die Konzeption des Landkreises Altenkirchen zur Familiären Bereitschaftsbetreuung (FBB), die im Rahmen des § 42 SGB VIII u.a. Regelungen zu Nebenleistungen beinhaltet, bleibt unberührt.

Bei Leistungen innerhalb von Einrichtungen ist stets zunächst zu prüfen, ob es sich bei den geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich um Sonderaufwendungen handelt oder solche Kosten nicht schon mit der Zahlung des täglichen Entgeltes abgegolten sind. In diesem Zusammenhang ist der Rahmenvertrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 78f SGB VIII und insbesondere die jeweilige Vereinbarung nach § 77 SGB VIII bzw. im Sinne der §§ 78a ff. SGB VIII zu beachten.

Inhaltsverzeichnis:

1	Leistungen der Jugendhilfe (mit Ausnahme der Sonderregelungen zum Betreuten Wohnen; vgl. Punkt 2)	5
1.1	Sonderregelungen bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	5
1.1.1	Beginn, Änderung und Einstellung der laufenden Leistungen	5
1.1.2	Unterbrechung des Aufenthaltes bei der Pflegeperson	5
1.2	Erhöhter Erziehungsbetrag	5
1.3	Erstausstattung Mobiliar, Kinderwagen, Buggy und Kindersitze	6
1.4	Erstausstattung Bekleidung / Bekleidungsgeld	6
1.5	Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)	7
1.6	Besondere persönliche Anlässe	9
1.7	Klassen- und Tagesfahrten der Schule, Ferien- und Urlaubsreisen	9
1.8	Weihnachtsbeihilfe	10
1.9	Kosten für Kindertagesstätten- und Schulbesuch, Nachhilfe, Integrationskurse, EDV/-unterhaltung, Fahrtkosten im Rahmen der Schulbildung, Kosten im Rahmen eines Praktikums	10
1.9.1	Kosten für den Besuch einer Kindertagesstätte	10
1.9.2	Kosten für den Schulbesuch	10
1.9.3	Nachhilfe, Integrationskurse	11
1.9.4	Kosten für EDV/-unterhaltung	11
1.9.5	Fahrtkosten im Rahmen der Schulbildung	12
1.9.6	Kosten im Rahmen eines Praktikums	12
1.10	Individuelle Förderung	12
1.11	Krankenhilfe, Brille	12
1.12	Versicherung der Pflegeperson	13
1.13	Versicherung des jungen Menschen	13
1.14	Fahrtkosten für Heimfahrten und Besuchskontakte	14
1.15	Fahrtkosten anlässlich notwendiger Heilbehandlungen, Therapien und Diagnostiken	14

1.16	Fahrerlaubnis	15
1.17	Gebühren für Personalausweis/Reisepass (notwendige Ausweisdokumente), Passbilder, Namensänderungen	15
1.18	Beerdigungskosten	15
2	Sonderregelungen für das Betreute Wohnen	16
2.1	Laufende Kosten	16
2.1.1	Regelbedarf	16
2.1.2	Kosten der Unterkunft (außerhalb/innerhalb einer Einrichtung der Jugendhilfe)	16
2.1.3	Betreuungskosten	16
2.2	Zusätzliche Beihilfen/Zuschüsse	17
3	Inkrafttreten und Übergangsregelung	17
3.1	Inkrafttreten	17
3.2	Übergangsregelung	17

1 Leistungen der Jugendhilfe (mit Ausnahme der Sonderregelungen zum Betreuten Wohnen, vgl. Punkt 2)

1.1 Sonderregelungen bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

1.1.1 Beginn, Änderung und Einstellung der laufenden Leistungen

Das Pflegegeld wird ab dem Beginn der Vollzeitpflege gewährt. Bei Änderungen der Verhältnisse des jungen Menschen (Pflegekindes), die sich auf die Höhe des Pflegegeldes auswirken, z.B. das Erreichen der nächsten Altersstufe, ändert sich das Pflegegeld ab dem ersten Tag des laufenden Monats, in dem die Änderung eintritt. Die Einstellung des Pflegegeldes erfolgt mit dem Datum der Beendigung der Vollzeitpflege.

1.1.2 Unterbrechung des Aufenthaltes bei der Pflegeperson

- a) Befindet sich das Pflegekind während einer ärztlich verordneten Klinik- oder Kurmaßnahme in einer entsprechenden Einrichtung, wird bis zur Dauer von einem Monat ab Aufnahmedatum das monatliche Pflegegeld gemäß § 39 SGB VIII ohne Abzug weiter gewährt. Auf diese Weise gilt bzw. gelten ein entsprechender, etwaiger Mehrbedarf des Pflegekindes sowie Aufwendungen der Pflegeperson, z.B. für Besuche - einschließlich der Fahrtkosten -, als abgegolten.
- b) Kur- und Klinikaufenthalte eines Pflegekindes, die länger als einen Monat dauern, die weitere Unterbringung in der Pflegefamilie allerdings nicht in Frage stellen, führen zu einer Kürzung der laufenden Leistungen. Das Pflegegeld wird in einem solchen Fall nach dem ersten Monat des Aufenthaltes regelmäßig und pauschal um 50 % gekürzt. Die individuelle Hilfeplanung im Sinne des § 36 SGB VIII bleibt unberührt.
- c) Sofern ein Pflegekind für voraussichtlich ein Jahr oder länger in einer Einrichtung der Jugendhilfe (z.B. in einem Internat) oder in einer therapeutischen Einrichtung o.ä. untergebracht wird, so hängt die Weitergewährung von Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege an die Pflegeperson vom Umfang des Kontaktes und von der Bereitschaft, dem Pflegekind weiterhin Familie zu sein, ab. Es können sowohl das gekürzte Pflegegeld, als auch die Kosten für die weitere Hilfe zu übernehmen sein. In solchen Fällen ist eine Entscheidung unter Berücksichtigung des Einzelfalles zu treffen. Das Wohl des Pflegekindes kann demnach vorübergehend zwei vollstationäre Jugendhilfeleistungen nebeneinander erforderlich werden lassen. Sofern sich das Pflegekind regelmäßig an den Wochenenden und/oder in den Ferien tatsächlich im Haushalt der Pflegeperson aufhält, sind die laufenden Leistungen gemäß §§ 27/33 in Verbindung mit § 39 SGB VIII in der Regel um pauschal 50 % zu reduzieren. Die individuelle Hilfeplanung im Sinne des § 36 SGB VIII bleibt unberührt.

1.2 Erhöhter Erziehungsbetrag

Anwendung nur bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII:

In begründeten Ausnahmefällen kann ein erhöhter Erziehungsbetrag im Sinne des § 39 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten sein. Dieser beläuft sich maximal auf die dreifache Höhe des entsprechend vom Landesjugendamt festgesetzten Betrages bzgl. der „Kosten für die Pflege und Erziehung“ (vgl. Vorbemerkungen).

Das Jugendamt hat hierzu eine Orientierungshilfe erarbeitet, mittels derer im Einzelfall und gemäß der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII ein etwaiger, entsprechender Bedarf für die Zukunft ermittelt und festgestellt wird; rückwirkend kann hier ausnahmsweise keine Gewährung erfolgen.

Eine Bewilligung eines erhöhten Erziehungsbetrages soll längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesprochen werden und die getroffene Festlegung ist im Rahmen der Hilfeplanung im Sinne des § 36 SGB VIII regelmäßig zu überprüfen. Eine Weitergewährung des erhöhten Erziehungsbetrages ist unter den genannten Voraussetzungen denkbar. Dies setzt voraus, dass auch im Falle einer Weitergewährung diese wiederum längstens für zwei Jahre zu gewähren und im Rahmen der Hilfeplanung zu überprüfen ist.

1.3 Erstausrüstung Mobiliar, Kinderwagen, Buggy und Kindersitze

Anwendung nur bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII:

- a) Zur Erstausrüstung der Pflegestelle werden für die Einrichtung und Renovierung des Kinderzimmers Kosten in Höhe von bis zu 1.000,00 € übernommen.

Aufgrund der nicht geringen Kosten geht das Mobiliar erst nach 5 Jahren in das Eigentum des Pflegekinds über. Innerhalb dieser Frist kann, bei vorzeitiger Beendigung der Vollzeitpflege, das Jugendamt entscheiden, ob das Mobiliar dem Pflegekind überlassen oder zu einem vertretbaren Preis der Pflegeperson oder einem Dritten verkauft wird oder ob das Jugendamt die Möbel einlagert, um sie anderweitig zu verwenden. Sofern der junge Mensch die Pflegefamilie wechselt, wird die Mitnahme des Mobiliars angestrebt.

- b) Zur Ergänzung des Mobiliars, z.B. wenn das vorhandene Mobiliar dem Alter des Pflegekinds nicht mehr entspricht, kann einmalig eine Nebenleistung hierzu in Höhe von bis zu 500,00 € gewährt werden.
- c) Kosten für einen Kinderwagen werden in Höhe von einmalig bis zu 250,00 € und für einen Buggy von bis zu 60,00 € übernommen.

Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35a SGB VIII:

Zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr sollen die Anschaffungskosten eines Kindersitzes seitens des Jugendamtes in folgender Höhe erstattet werden:

- Babyschalen bis zu 100,00 €
- Kindersitze bis zu 180,00 €
- Sitzerhöhung bis zu 30,00 €

Für anlassbezogene Neubeschaffungen gelten diese Erstattungsbeträge gleichermaßen. Eine anlassbezogene Neubeschaffung ist gegeben, wenn der Kindersitz nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung entspricht.

1.4 Erstausrüstung Bekleidung / Bekleidungsgeld

Anwendungsbereich bei Hilfen nach § 19, 34, 35, 35a, 41, 42, 42a SGB VIII sowie § 33 SGB VIII bezüglich der Erstausrüstung:

Für eine notwendige Bekleidungserstausrüstung soll auf eine der Jahreszeit angemessene Bekleidung und deren wirtschaftliche Anschaffung geachtet werden. Dabei kann ein Betrag von bis zu 500,00 € innerhalb von zwei Monaten nach der stationären Aufnahme gewährt werden. Eine Nachweisführung über die Verausgabung des Betrags für die Bekleidungserstausrüstung ist zu erbringen. Es bedarf ferner einer Einschätzung des Fachdienstes des Jugendamtes (dies gilt nicht bei akutem Bedarf, s.u.). Bei einem Einrichtungswechsel bzw. einem Wechsel des jungen Menschen aus der Pflegefamilie in eine Einrichtung wird eine Bekleidungserstausrüstung nicht nochmals gewährt.

Im Falle von Inobhutnahmen gemäß §§ 42, 42a SGB VIII ist bei akutem Bedarf die sofortige

Beschaffung von Bekleidung in Höhe von bis zu 250,00 € gerechtfertigt. Eine Nachweisführung ist zu erbringen. Bei einer längerdauernden Inobhutnahme oder einer sich anschließenden vollstationären Unterbringung ist die monatliche Bekleidungspauschale von dem gewährten Betrag für die Bekleidungserstaussstattung in Abzug zu bringen.

Eine Nebenleistung zur Bekleidung kann bei einem „Wachstumsschub“ des jungen Menschen oder im Rahmen eines Schulpraktikums bis zur Höhe von einmalig 200,00 € notwendig sein. Es bedarf in solchen Fällen einer Einschätzung des Fachdienstes des Jugendamtes.

Bei der Unterbringung in stationären Jugendhilfeeinrichtungen beträgt die laufende, monatliche Bekleidungspauschale in allen Altersstufen 50,00 €.

Für die monatliche Bekleidungspauschale führt die Einrichtung für jeden jungen Menschen ein Konto, aus dem die ausgezahlten Beträge jederzeit zu sehen sind. Der Erhalt ist vom jungen Menschen gegenzuzeichnen.

Bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) besteht die Besonderheit, dass die monatliche Pauschale erst nach Abschluss des Clearings gezahlt werden kann.

Bei der Erstunterbringung eines jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII bis einschließlich zum 15. eines Monats bzw. einer Entlassung innerhalb der letzten 15 Kalendertage eines Monats soll die monatliche Bekleidungspauschale in voller Höhe gezahlt werden.

Wird die Person nach den ersten 15 Kalendertagen eines Monats aufgenommen, soll der hälftige Betrag der monatlichen Bekleidungspauschale gezahlt werden; gleiches gilt bei einer Entlassung innerhalb der ersten 15 Kalendertage eines Monats. Im Falle einer unvorhergesehenen Entlassung soll eine Rückerstattung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen.

Für einen schwangerschaftsbedingten Bekleidungsmehraufwand kann jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII ein einmaliger bedarfsorientierter Betrag zur monatlichen Bekleidungspauschale in Höhe von bis zu 250,00 € gewährt werden. Eine Nachweisführung über die Ausgabe ist zu erbringen.

1.5 Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)

Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 13 Absatz 3, 19, 34, 35, 35a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 4, 41 SGB VIII sowie 42 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII:

Zur Erfüllung des Rechts jedes jungen Menschen auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit gehört auch die Gewährung eines Barbetrages zur persönlichen Verfügung; denn der eigenverantwortliche Umgang mit Geld schafft einen der Entfaltung der Persönlichkeit dienenden Freiraum, gibt Gelegenheit zum Einüben selbstständiger Entscheidungen, ist Voraussetzung für die Entwicklung eines Eigentumsverständnisses und bietet ein wichtiges Übungsfeld für eine gelingende Lebensbewältigung.

Die Höhe des Taschengeldes wird gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII bei Hilfen nach §§ 34, 35 und § 35a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 4, 41 SGB VIII von der nach Landesrecht zuständigen Behörde, in Rheinland-Pfalz vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Abteilung Landesjugendamt, nach Altersstufen gestaffelt, aufgestellt und durch den Landesjugendhilfeausschuss beschlossen.

Die Festsetzungen gelten für junge Menschen, die in Rheinland-Pfalz gemäß §§ 19, 27 Absatz 2, 34, 35, 35a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 4, 41 SGB VIII in einem Heim

oder einer sonstigen betreuten Wohnform (einschließlich Schutzhilfe und betreutem Wohnen) leben.

Bei Hilfen gemäß § 33 SGB VIII ist das Taschengeld in der Pauschale für „materielle Aufwendungen“ enthalten. Die Höhe ist von den Pflegepersonen individuell festzusetzen. Die nachstehenden Grundsätze zum Verwendungszweck sind zu beachten.

Der Barbetrag ist dem jungen Menschen zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung zu stellen. Dem jungen Menschen alleine obliegt das Verfügungsrecht über den Barbetrag. Der Barbetrag darf nicht für Ausgaben verwendet werden, die durch den Pflegesatz der Einrichtung oder durch regelmäßige und einmalige Beihilfen neben dem Pflegesatz gedeckt sind oder sein sollten.

Taschengeldkürzungen oder Taschengeldentzug als Strafe für Vergehen, Fehlverhalten oder zur Wiedergutmachung bei Sachbeschädigungen sind nicht zulässig. Es gibt keine Rechtsgrundlage für eine Kürzung des Taschengeldes aus erzieherischen Gründen. Das Taschengeld ist somit kein Mittel zur Disziplinierung. Die Aufgaben der verantwortlichen Fachkräfte bestehen darin, die jungen Menschen bei der Einteilung und der Verwendung des Geldes zu beraten und zu unterstützen.

Das Taschengeld darf nur mit Zustimmung der jungen Menschen für Gemeinschaftsveranstaltungen, zur Schadensregulierung, für Geldbußen oder sonstige Verpflichtungen verwendet werden. Dabei sind Teilzahlungen ggf. zu berücksichtigen, damit dem jungen Menschen ein Betrag erhalten bleibt, mit dem er seinen Mindestbedarf decken kann.

Der Barbetrag ist dem jungen Menschen monatlich ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwaltung jeweils im Voraus auszuzahlen.

Der nächsthöhere Taschengeldsatz ist mit Beginn des Monats zu zahlen, in den der jeweilige Geburtstag fällt.

Bei der Erstunterbringung eines jungen Menschen bis einschließlich zum 15. eines Monats bzw. einer Entlassung in der zweiten Hälfte des Monats soll der Barbetrag in voller Höhe gezahlt werden. Wird der junge Mensch in der zweiten Hälfte des Monats aufgenommen soll der halbe Betrag gezahlt werden; gleiches gilt bei einer Entlassung in der ersten Hälfte des Monats.

Im Falle einer unvorhergesehenen Entlassung soll auf die Rückforderung von ausgezahlten Taschengeldbeträgen verzichtet werden.

Bei Verlegung in eine andere Einrichtung ist davon auszugehen, dass der Barbetrag im Regelfall von der abgebenden Einrichtung bereits gewährt wurde und daher von der aufnehmenden Stelle nicht mehr zu zahlen ist. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, sollen die Einrichtungen sich rechtzeitig untereinander abstimmen. Bei Leistungen gemäß § 42 SGB VIII in Einrichtungen der Jugendhilfe wird ein Barbetrag ab dem 7. Aufenthaltstag gezahlt. Eine Zahlung ab dem ersten Aufenthaltstag kann erfolgen, wenn eine stationäre Anschlussmaßnahme absehbar ist.

Die Einrichtung führt für jeden jungen Menschen ein Barbetragskonto, bei dem die ausgezahlten Beträge jederzeit einzusehen sind. Die Auszahlungen sind von dem jungen Menschen gegenzuzeichnen.

Der Barbetrag wird als Nebenkostenbestandteil zu dem Entgeltsatz abgerechnet.

Jugendliche und junge Volljährige, die nach neun Schuljahren

- weiter eine Schule besuchen,
- an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen,

- eine Aufwandsentschädigung aufgrund einer Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen/ ökologischen Jahres, Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren Maßnahmen erhalten

oder

- Einkommen aus Ausbildungs- und Arbeitsvergütung erzielen, haben Anspruch auf einen erhöhten Barbetrag.

Der Begriff „Schuljahr“ ist nicht mit dem Begriff „Jahrgangsstufe“ gleichzusetzen.

Der erhöhte Barbetrag soll daher beim Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Ablauf von neun besuchten Schuljahren gewährt werden. Sofern die Anzahl der besuchten Schuljahre von der aktuell besuchten Jahrgangsstufe erheblich abweicht, soll vor der Gewährung des erhöhten Barbetrages auf die in der Persönlichkeit des jungen Menschen liegenden Gründe eingegangen werden. Sofern die Abweichung nicht vom jungen Menschen zu verantworten ist, soll die Auszahlung eines erhöhten Barbetrages gewährt werden. Dies gilt insbesondere für junge Menschen, die den bisherigen Schulbesuch (aufgrund Flucht etc.) nicht nachweisen können.

1.6 Besondere persönliche Anlässe

Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII:

Beihilfen für besondere persönliche Anlässe des jungen Menschen oder der Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII sollen in der Regel für die Ausgestaltung des Festes inklusive gesonderter Bekleidung gewährt werden. Die Gewährung soll bis zu folgenden Höhen erfolgen:

- Taufe bis zu 150,00 €
- Religiös bedeutsame Anlässe bis zu 250,00 €
- schulische Abschlussfeiern bis zu 200,00 €

1.7 Klassen- und Tagesfahrten der Schule, Ferien- und Urlaubsreisen

Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII:

Übersteigen die Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten sowie Tagesfahrten der Schule eine Summe von 15,00 €, werden die über diesen Betrag hinaus gehenden Kosten übernommen.

Gruppenfahrten mit Jugendverbänden, Kirchengemeinden, Sportvereinen oder vergleichbaren Organisationen sowie nicht verpflichtende Schulfahrten, die aus pädagogischen Gründen sinnvoll sind, können in einer Höhe von bis zu 300,00 € pro Jahr bezuschusst werden. Vorrangig sollen Fahrten mit Verbänden und Organisationen bezuschusst werden, die auch gemäß § 74 SGB VIII förderfähig sind.

Jugendhilfeeinrichtungen kann eine Nebenleistung bzgl. der nachgewiesenen, aufgewendeten Kosten einer Ferien- bzw. Urlaubsreise von jährlich bis zu 300,00 € gewährt werden. Ein Zuschuss kann hier nicht bzw. nicht in voller Höhe gewährt werden, wenn die oben genannten Aufwendungen im Rahmen des Entgeltes bereits (teilweise) berücksichtigt sind. Abwesenheitsregelungen der Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII bleiben unberührt.

Anwendung nur bei Hilfen nach § 33 SGB VIII:

Für Ferien- und Urlaubsreisen oder Ausflüge wird der Pflegeperson je Pflegekind ausnahmsweise ohne Antrag und damit von Amts wegen eine pauschale Nebenleistung in Höhe von 150,00 € jährlich gewährt, die zum 01.07. eines jeden Jahres ausgezahlt wird.

1.8 Weihnachtsbeihilfe

Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII:

Junge Menschen, die im Auftrag der Jugendhilfe vollstationär untergebracht wurden, sollte ermöglicht werden, am Weihnachtsfest kleine Geschenke zu erhalten und Verwandten und Freunden mit einem kleinen Geschenk eine Freude machen zu können.

Die Weihnachtsbeihilfe soll für alle außerhäuslich untergebrachten jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII gewährt werden.

Maßgebend für die Gewährung ist die außerhäusliche Unterbringung zu Beginn des Monats Dezember. Ein Anspruch entsteht auch bei einer im laufenden Monat Dezember beginnenden Unterbringung. Die Weihnachtsbeihilfe ist als Bestandteil des Barbetrages zusätzlich zu diesem auszus zahlen.

Die Weihnachtsbeihilfe beträgt derzeit pauschal 40,00 € und wird durch gesonderte Festsetzung des Landesjugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz beschlossen.

1.9 Kosten für Kindertagesstätten- und Schulbesuch, Nachhilfe, Integrationskurse, EDV/-unterhaltung, Fahrtkosten im Rahmen der Schulbildung, Kosten im Rahmen eines Praktikums

1.9.1 Kosten für den Besuch einer Kindertagesstätte

Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35a, 42 SGB VIII:

Der Besuch einer Kindertagesstätte ist in Rheinland-Pfalz in der Regel beitragsfrei. Sollte doch einmal ein Beitrag für den Besuch einer Kindertagesstätte innerhalb von Rheinland-Pfalz zu leisten sein, wird der zu zahlende Beitrag übernommen. Sofern das Kind in einer Kindertagesstätte in einem benachbarten Bundesland angemeldet wird, obwohl in Rheinland-Pfalz ein beitragsfreier Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht, wird der entsprechende Beitrag nicht übernommen. Mangelt es dagegen in Rheinland-Pfalz an einem Betreuungsplatz (was nachzuweisen ist), wird ein zu zahlender Beitrag übernommen.

1.9.2 Kosten für den Schulbesuch

Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII:

Im Rahmen der allgemeinen Schulbildung stehen verschiedene Schulformen in staatlicher Trägerschaft zur Verfügung. Der Besuch einer Privatschule kann daher in der Regel nicht durch die öffentliche Jugendhilfe finanziell gefördert werden. Dies gilt auch für die in diesem Zusammenhang ggfs. entstehenden Fahrtkosten. Einzige Ausnahme kann der notwendige Besuch einer privaten (Förder-)Schule/eines privaten Internates darstellen, der aufgrund von Einschränkungen des jungen Menschen notwendig ist. Es ist vom Fachdienst des Jugendamtes zu prüfen, ob dem bestehenden Bedarf keine staatliche Schule in angemessener Entfernung gerecht werden kann. In der Regel bedarf es in solchen Fällen auch eines sonderpädagogischen Fördergutachtens im Rahmen des Schulrechts.

Anwendungsbereich nur bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII:

Schulbedarf, der im Rahmen der Einschulung oder eines Schulwechsels benötigt wird, kann bei einem Vollzeitpflegeverhältnis bis zu einer Höhe von 150,00 € übernommen werden. Hierzu zählen insbesondere Schultaschen, Mäppchen und Turnbeutel.

1.9.3 Nachhilfe, Integrationskurse

Anwendungsbereich nur bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII:

Im Vorfeld einer Antragstellung sind zunächst schulische Angebote zu eruieren und - sofern diese existieren - vorrangig anzunehmen.

Sofern im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe solche Kosten geltend gemacht werden, gilt außerdem Nachstehendes:

Übersteigen die Kosten für Nachhilfeunterricht einen monatlichen Betrag von 15,00 €, können die darüber hinaus gehenden Kosten nach Maßgabe der folgenden Punkte übernommen werden:

- Eine Nachhilfe soll nur in dem Schulfach/den Schulfächern finanziert werden, in denen das Erreichen einer ausreichenden Leistung gefährdet ist
- Zur Prüfung des Antrages sind aktuelle Zeugniskopien einzureichen
- Es bedarf einer Einschätzung der Schule
- Eine Einschätzung des Fachdienstes, die insbesondere eine konkrete Feststellung zum Umfang der Nachhilfe trifft, ist erforderlich.

Eine Bewilligung soll längstens bis zum Endes des laufenden Schuljahres befristet sein. Bei einem evtl. darüber hinaus gehenden Bedarf ist ein neuer Antrag, unter Berücksichtigung der v.g. Punkte, notwendig.

Verwaltungs- oder Bearbeitungsgebühren von Nachhilfeeinrichtungen sind nicht erstattungsfähig.

Kosten für Integrationskurse können bis zu einer Höhe von 500,00 € monatlich erstattet werden. Es ist vorrangig zu prüfen, ob das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Kosten übernimmt.

1.9.4 Kosten für EDV/-unterhaltung

Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII:

In stationären Einrichtungen ist die kostenlose Nutzung von Telefon und Internet durch die Entgelt- und Leistungsvereinbarungen sicherzustellen; insofern sind diese nicht gesondert erstattungsfähig.

Bei der Vollzeitpflege sind diese Kosten über den zu gewährenden Pauschalbetrag für den Sachaufwand bereits abgegolten.

Bei jungen Menschen, die im Rahmen des Betreuten Wohnens den Regelbedarf gemäß SGB II in Verbindung mit § 28 SGB XII erhalten, sind diese Kosten aus dem Regelbedarf aufzubringen.

Anwendung nur bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII:

Für notwendige technische Hilfsmittel, wie z.B. eine EDV-Ausstattung (PC, Laptop o.ä.), die aus schulischen Gründen erforderlich sind, kann ein Zuschuss in Höhe von einmalig bis zu

300,00 € gewährt werden. Eine Einschätzung des Fachdienstes des Jugendamtes ist zudem erforderlich und eine evtl. vorrangig bestehende Kostenträgerschaft durch den Schulträger zu prüfen. Folge- und Unterhaltskosten werden nicht übernommen.

1.9.5 Fahrtkosten im Rahmen der Schulbildung

Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII:

Sofern Fahrtkosten anfallen, um die Schule erreichen zu können und diese Kosten nicht bereits von anderer Stelle übernommen werden, erfolgt eine Erstattung nach Vorlage der Tickets bzgl. Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) oder entsprechend der Regelungen des Landesreisekostengesetzes Rheinland-Pfalz (vgl. Vorbemerkungen).

1.9.6 Kosten im Rahmen eines Praktikums

Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII:

Für die Teilnahme an einem Praktikum können außer der Bekleidung (vgl. 1.4) und den Fahrtkosten notwendige Aufwendungen erstattet werden. Dazu gehören insbesondere Kosten für die Ausrüstung, sofern diese nicht vom Praktikumsbetrieb getragen werden. In diesem Kontext ist die Satzung des Landkreises Altenkirchen über die Übernahme von Beförderungskosten zu Schul- und Betriebspraktika zu beachten.

1.10 Individuelle Förderung

Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII:

Vereinsbeiträge oder Gebühren vergleichbarer Vereinigungen, Institutionen o.ä. sind grundsätzlich mit dem Pflegegeld bzw. Entgelt abgegolten. Dies gilt auch für Musikunterricht oder Aufwendungen im Rahmen von Hobbies.

Sofern der jährlich zu entrichtende Beitrag bzw. die jährliche Gebühr hierzu allerdings eine Summe von insgesamt 120,00 € übersteigt, können die darüber hinaus gehenden Beträge, sofern eine angemessene Eigenbeteiligung von bis zu 25 % des Taschengeldebetrages (vgl. 1.5) erbracht wird, insoweit übernommen werden.

Es erfolgt keine finanzielle Förderung von Mitgliedschaften in Fitnessstudios.

Um den jungen Menschen eine sportliche Betätigung zu ermöglichen und das soziale Miteinander zu fördern, soll vielmehr eine Mitgliedschaft in einem Verein unterstützt und gefördert werden.

1.11 Krankenhilfe, Brille

Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII:

Grundsätzlich ist eine Familienversicherung anzustreben. Für Pflegekinder ist eine Familienversicherung über die Pflegeperson nach § 10 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) möglich. Sollte eine Familienversicherung ausgeschlossen sein, ist eine freiwillige Versicherung gemäß § 9 SGB V vorzunehmen.

Eine Privatversicherung wird nur in begründeten Einzelfällen finanziert.

Für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) erfolgt eine Anmeldung zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 264 SGB V.

In allen Fällen werden lediglich die Kosten der Basisabsicherung getragen. Darüber hinausgehende Beträge können nur ausnahmsweise bei Vorliegen einer medizinischen Notwendigkeit übernommen werden.

Im Rahmen einer notwendigen kieferorthopädischen Behandlung wird nur die Eigenbeteiligung (Versichertenanteil) in Höhe von 20 % bzw. im Umfang von 10 % bei Geschwisterkindern durch das Jugendamt vorfinanziert.

Bei Vorlage einer ärztlichen Verordnung kann ein Zuschuss zu einer Brille zu den nach Abzug der Krankenkassenleistung verbleibenden ungedeckten Kosten (Eigenanteil) in Höhe von bis zu 150,00 € gewährt werden. Eine Neuanschaffung oder Reparatur der Brille kann im Einzelfall, bei Vorliegen einer triftigen Notwendigkeit (z.B. erhebliche Verschlechterung der Sehfähigkeit von zumindest 0,5 Dioptrie), mit bis zu 50,00 € bezuschusst werden. Eine Einschätzung des Fachdienstes des Jugendamtes ist erforderlich.

1.12 Versicherung der Pflegeperson

Anwendung nur bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII:

Gemäß § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson werden dieser ab dem Monat der Antragstellung zur Hälfte erstattet. Die Pflegeperson weist den Abschluss des entsprechenden Versicherungsvertrages nach. Die Höhe des möglichen Erstattungsbetrages richtet sich nach der entsprechenden Empfehlung des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz. Eine Erstattung ist nur für eine Pflegeperson, jedoch für alle Pflegekinder, möglich.

Beiträge zu einer Unfallversicherung der Pflegepersonen werden diesen ab dem Monat der Antragstellung maximal in Höhe des jährlichen Beitragssatzes zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Die Pflegepersonen weisen den Abschluss des entsprechenden Versicherungsvertrages nach. Es wird an dieser Stelle auf die entsprechende Empfehlung des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz verwiesen. Eine Erstattung ist an beide Pflegepersonen, unabhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Pflegekinder, möglich.

1.13 Versicherung des jungen Menschen

Anwendung nur bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII:

Pflegekinder sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) bereits entsprechend versichert. Außerdem sind Pflegekinder auch von einer Sammelunfallversicherung des Jugendamtes umfasst.

Pflegekinder sind im Rahmen einer Sammelhaftpflichtversicherung des Jugendamtes entsprechend versichert.

Für Schäden im Sinne der v.g. Versicherungen, die innerhalb der Pflegefamilie entstehen und von Kindern unter sieben Jahren verursacht werden, kann ggfs. das Jugendamt eintreten, soweit diese versicherungsrechtlich nicht abgedeckt sind.

Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII:

Eine Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung erfolgt in der Regel durch die Einrichtungen oder die Personensorgeberechtigten.

1.14 Fahrtkosten für Heimfahrten und Besuchskontakte

Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII:

Familienheimfahrten sind sowohl Fahrten zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen des jungen Menschen (z.B. Groß- und Pflegeeltern, etc.). Es wird nicht zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden und Heimfahrten in den Ferien unterschieden. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes zu Familienangehörigen und sonstigen Bezugspersonen.

Im Inland werden auf der Grundlage der im Hilfeplan festgelegten individuellen Bedarfsfeststellung Kosten für Familienheimfahrten übernommen. Dabei sollen in Absprache mit dem Fachdienst des Jugendamtes pro Jahr grundsätzlich Kosten für bis zu 12 Familienheimfahrten ohne besondere Begründung übernommen werden. Zusätzliche Fahrten werden im Rahmen der individuellen Bedarfsfeststellung festgelegt. Fahrtkosten für eine im Einzelfall fachlich erforderliche Begleitperson können nach vorheriger Antragsstellung ebenfalls übernommen werden.

Erstattet werden grundsätzlich die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines privaten KFZ bei Nutzung der direkten Wegstrecke. Sofern weder pädagogische Gründe, noch regionale Gegebenheiten dagegen sprechen, ist stets die günstigere Variante zu bevorzugen. Bei der Nutzung eines KFZ erfolgt eine Kostenerstattung gemäß Landesreisekostengesetzes Rheinland-Pfalz (vgl. Vorbemerkungen).

Sofern junge Menschen nicht nach Hause fahren, sondern von Familienangehörigen oder sonstigen Bezugspersonen besucht werden, erfolgt keine Kostenerstattung.

Anwendungsbereich §§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41; ausgenommen § 42 und § 42a SGB VIII:

Bei Hilfeplangesprächen sind den Eltern auf Antrag die notwendigen Fahrtkosten in angemessenem Umfang zu erstatten.

1.15 Fahrtkosten anlässlich notwendiger Heilbehandlungen, Therapien, Diagnostiken

Anwendung nur bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII:

Fahrtkosten in diesem Sinne sind grundsätzlich mit dem Sachaufwand des Pflegegeldes abgegolten. Nur außergewöhnlich hohe Fahrtkosten können bezuschusst werden. Außergewöhnlich hohe Fahrtkosten werden in diesem Kontext angenommen, wenn die Fahrtstrecke vom Wohnort des Pflegekindes zum Behandelnden und zurück 10 Kilometer (KM) je einfache Fahrt überschreitet. Eine Fahrtstrecke (Hin- und Rückweg) von insgesamt bis zu 20 KM je Termin wird folglich nicht zusätzlich vergütet; solche Aufwendungen sind mit den laufenden Leistungen im Sinne des § 39 SGB VIII abgegolten.

Ab dem 21. KM wird eine Wegstreckenentschädigung geleistet. Die Entschädigung richtet sich bei Nutzung des privaten KFZ nach dem Landesreisekostengesetzes Rheinland-Pfalz (vgl. Vorbemerkungen).

Bei Kur- oder Klinikaufenthalten des Pflegekindes kommt kein Fahrtkostenzuschuss in Betracht (vgl. 1.1.2).

1.16 Fahrerlaubnis

Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 33, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII:

Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen AM, A 1, L und T oder B sowie für eine Mofa-Prüfbescheinigung gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen oder schulischen Gründen notwendig ist und die Finanzierung durch Dritte (z.B. Arbeitgeber, Arbeitsagentur) nicht möglich ist.

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der junge Mensch befähigt erscheint und zur Mitwirkung bereit ist. Dies beinhaltet auch den regelmäßigen Besuch des Fahrerunterrichts. Daneben soll sichergestellt sein, dass der Eigenanteil erbracht werden kann. Die Fahrerlaubnis sollte bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erworben werden. Bei vorzeitiger Beendigung der Maßnahme, werden lediglich die bis zum Zeitpunkt der Beendigung tatsächlich angefallenen Kosten übernommen.

Der Zuschuss bei jungen Menschen, die bereits eine berufliche Tätigkeit ausüben oder sich in einer Ausbildung befinden, beträgt 50 %, jedoch höchstens 1.000,00 €, der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten.

Der Zuschuss während des Schulbesuchs beträgt bei jungen Menschen 75 %, jedoch höchstens 1.500,00 €, der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten.

Sofern die oben genannten Höchstbetragsgrenzen nicht überschritten werden, ist die Bezuschussung einer Wiederholungsprüfung möglich. Der Antrag ist von der berechtigten Person, zusammen mit dem jungen Menschen, zu stellen. Eine Einschätzung des Fachdienstes des Jugendamtes ist erforderlich.

1.17 Gebühren für Personalausweis/Reisepass (notwendige Ausweisdokumente), Passbilder, Namensänderungen

Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII:

Gebühren/Kosten für den Personalausweis/Reisepass, Passbilder werden für junge Menschen ab dem 16. Lebensjahr übernommen.

Gebühren im Rahmen von Namensänderungen werden übernommen.

Eine Fahrtkostenerstattung erfolgt in diesem Kontext nicht.

1.18 Beerdigungskosten

Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 4, 41 SGB VIII sowie § 42 SGB VIII in Form von Bereitschaftspflege:

Eine Kostenerstattung der Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII ist vorrangig zu prüfen. Nachgeordnet kann eine Hilfestellung beim Tod eines jungen Menschen auch die Bewilligung eines angemessenen Zuschusses zu den Beerdigungskosten umfassen, soweit diese nicht aus dem Nachlass des jungen Menschen oder im Rahmen der Unterhaltspflicht gedeckt werden können.

2 Sonderregelungen für das Betreute Wohnen

Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 13, 34, 35, 35a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 4, 41 SGB VIII

In diesem Kontext bleiben Vereinbarungen im Sinne des § 77 bzw. der §§ 78a ff. SGB VIII unberührt.

Betreutes Wohnen kann in Form des Einzelwohnens in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft mit anderen jungen Menschen, einer Jugendwohngemeinschaft (JWG), gewährt werden.

2.1 Laufende Kosten

2.1.1 Regelbedarf

- Einzelwohnen: Regelbedarf eines Haushaltsvorstandes nach dem SGB II in Verbindung mit dem SGB XII.
- JWG: Regelbedarf eines Haushaltsvorstandes nach dem SGB II in Verbindung mit dem SGB XII, abzüglich des jeweils geltenden Anteils des Regelbedarfes für Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung, da die Unterkunftskosten der JWG bereits mit dem vom Jugendamt an den freien Träger geleisteten Entgelt abgegolten sind.

2.1.2 Kosten der Unterkunft (außerhalb/innerhalb einer Einrichtung der Jugendhilfe)

- Einzelwohnen: Kaltmiete in ortsüblicher Höhe für eine Person, zuzüglich angemessener Nebenkosten. Die Stromkosten sind im Regelbedarf enthalten. Sollten diese auch in der Miete enthalten sein, ist der Regelbedarf um den Stromkostenanteil zu kürzen. Sofern die Höhe des Stromkostenanteils nicht beziffert werden kann, wird der Regelbedarf um den jeweils geltenden, entsprechenden Anteil des Regelbedarfes für Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung gekürzt.
- JWG: Im täglichen Entgelt der Vereinbarung gemäß §§ 78a ff. SGB VIII enthalten.

2.1.3 Betreuungskosten

- Einzelwohnen: Die Vergütung der Betreuung erfolgt in der Regel in Form von Fachleistungsstunden. Der monatliche Umfang ist Teil der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Die Vereinbarung nach § 77 bzw. §§ 78a ff. SGB VIII regelt u.a. die Höhe der Vergütung der Fachleistungsstunde.
- JWG: Im täglichen Entgelt der jeweiligen Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII enthalten.

2.2 Zusätzliche Beihilfen und Zuschüsse

- Einzelwohnen: Es gelten die entsprechenden Regelungen des SGB II in analoger Anwendung.
- JWG: Im täglichen Entgelt entsprechend der jeweiligen Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII enthalten.

3 Inkrafttreten und Übergangsregelung

3.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie treten folgende Richtlinien bzw. tritt diese Konzeption des Landkreises Altenkirchen außer Kraft:

- Richtlinien über die Gewährung von Pflegegeld, einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für Minderjährige und junge Volljährige, die außerhalb des Elternhauses in einer Familie untergebracht sind; Beschluss Jugendhilfeausschuss vom 16.11.2005, in der Fassung vom 27.05.2008
- Richtlinien zur Durchführung von Maßnahmen nach §§ 27 / 41 i. V. m. §§ 34, 35 und § 35a SGB VIII – Betreutes Wohnen – im Landkreis Altenkirchen; Beschluss Jugendhilfeausschuss vom 02.06.2005
- Konzeption für die Einrichtung von sozialpädagogischen Erziehungsfamilien (in Vollzeitpflege und Tagesgruppe); Beschluss des Kreisausschusses vom 29.11.1996

3.2 Übergangsregelung

Bewilligungen, die vor dem 01.01.2023 erlassen worden sind und darüber hinaus gelten, behalten - aus Gründen des Vertrauensschutzes - ihre Gültigkeit, sofern die Jugendhilfemaßnahme nicht ohnehin (vorzeitig) endet.